

**Asbest-Verdachtsgutachten vom 11.6.1991 zum Wirtschaftsgebäude
Helmut-Just**

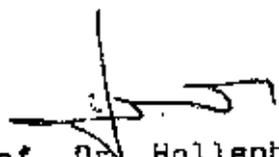
"-eine Nutzung des Speise-Kulturraumes zu gastronomischen Zwecken kann vor der Klärung der in Punkt 2 und 3 angesprochenen Verdachtsmomente nicht erfolgen."
Hätte die BRD den Vertrag vom 18.4.1991 uneingeschränkt eingehalten, so wäre das Gebäude ohne WENN und ABER an die Grundstückseigentümerin übergeben worden und der BUND hätte sich nicht die Arbeit gemacht, Gutachten aller Art auf Staatskosten zu veranlassen. Diese Gutachten hat die Hotel- und Grundstückseigentümerin Liselotte Schmidt selbst veranlasst, und zwar auch auf eigene Kosten.

Aus diesen VERSCHIEDENEN Gutachten geht ja nun eindeutig hervor, was der
BUND MIT SEINER WEITEREN EIGENTUMSBEHAUPTUNG VERFOLGTE,
nämlich eine HOEHERBEWERTUNG DIE WESENTLICH UEBER DEM
TATSAECHLICHEN WERT DER STAATSRUINE LAG!!! -Dies beweise ich
mit den beiden nachfolgenden Gutachten:

Schlußfolgerungen

- A - Eine Nutzung des Speise-/Kulturraumes zu gastronomischen Zwecken kann vor der Klärung der in Punkt 2 und 3 angesprochenen Verdachtsmomente nicht erfolgen.
- A
J
A - Bei Bestätigung des Verdachtes ist nach der Sanierung eine Raumluftanalyse auf Asbestbelastung zur Feststellung der

1



Prof. Dr. Hollenbach

gen gleichfalls deutlich verwittert. Vermutlich handelt es sich um "baufanit"-Wellasbestplatten mit einem fest gebundenen Asbestanteil von 12 bis 16 %. Die Dachfläche beträgt ca. 450 m². Mittelfristiger Sanierungsbedarf erscheint erforderlich.

- 2 Die heizungszugewandten Seiten des oberen Abbruchs der sind aus Brandschutzgründen mit einer vermutlich schwach gebundenen, ca. 5 mm dicken Asbestbeschichtung versehen. Vermutlich handelt es sich um Asbestplatten nach TGL 3423 mit einem Asbestgehalt von mehr als 40 %. Insgesamt handelt es sich um ca. 50 laufende Meter Heizungsverkleidungen. Bei Bestätigung ist die sofortige Sanierung entsprechend den TRGS 519 - Asbest-Abbruch-, Sanierungs- oder Instandhaltungsarbeiten - erforderlich.
- 3. In der Deckenverkleidung des Speise-/Kulturraumes ist aus Brandschutzgründen Asbestpappe als Beschichtungsmaterialien zur Belüftung vorgesehenen Deckenkonstruktionsflächen (ca. 50 laufende Meter) verwendet worden. Vermutlich handelt es sich um Asbestpaniere nach TGL 7741 mit einem Asbestgehalt von über 40 %. Bei Bestätigung ist die sofortige Sanierung entsprechend den TRGS 519 - Asbest, Abbruch-, Sanierungs- oder Instandhaltungsarbeiten - erforderlich.

Die heizungszugewandten Seiten des oberen Abbruchs der Heizkörperverkleidungen im Speise-/Kulturraum sind im Vergleich

